

K. 9
2909

Ra. 98.



24

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

H e r r n

Adolph Friedrich IV.

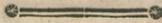
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛ. ꝛ.

erneuerte Constitution

w e g e n

Wiederbesetzung der Bauer-Höfe ꝛ.

im Fürstenthum Raseburg.



Neu-Strelitz, den 30. Julii 1776.



100

2. Band des 1. Theils

1771

VI. Theil

Verzeichnis der in dem
Lande Sachsen-Anhalt
im Jahr 1771
eingetragenen Güter

Verzeichnis

1771

Verzeichnis der Güter

im Lande Sachsen-Anhalt

im Jahr 1771



Von Gottes Gnaden
Adolph Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rake-
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock, und Stargard Herr &c. &c.

Wa sich seit einiger Zeit in Unserm Fürstenthum Rakeburg wegen Wiederbesetzung der Bauerhöfe verschiedene Streitigkeiten und weitläufige Prozesse ereignet, wobey die Unterthanen durch gewinnlüchtige Advocaten in große und unnöthige Kosten gesetzt worden; So haben Wir Uns Landesväterlich betrogen gefunden, zum dortigen gemeinsamen Besten mittelst gegenwärtiger Constitution mehr gemeinkündig zu machen, was alte Gewohnheit und der bisherige Gerichtsgebrauch bey Erbfolgen der dienstpflichtigen Unterthanen gedachten Fürstenthums mit sich bringt, und wornach man so wohl in denen etwan noch in Streit befangenen und annoch unentschiedenen, als künftig vorkommenden Successionsfällen solcher Art sich achten und verfahren soll.

Gleichwie es demnach

1) nach dem daselbst beobachteten, und in Ansehung solcher Grundstücke schon an sich in bekann-
ten alten Rechten gegründeten Herkommen und Ge-
brauch seine unstreitige Richtigkeit hat, daß das de-
nen

nen Unterthanen zustehende Erbrecht in Ansehung der dienstpflichtigen Unterthanen nur bloß in absteigender Linie statt habe, und auf die Seitenverwandten im geringsten nicht gezogen werden könne; so hat es auch hiebey sein unveränderliches Bewenden, und bleibet in solchem Fall das erledigte Bauergehöfte lediglich zu Unserer Landesherrlichen Verfügung. Wann aber

2) ein Hauswirth verstorbt, und verschiedene Söhne hinterläßt; so soll zwar hiebey vorzüglich auf den ältesten Sohn gesehen werden, falls er die gehörige Geschicklichkeit und Fähigkeit dazu besitzet; jedoch ist dem Vater billig die Freyheit zu lassen, sich denjenigen von seinen Söhnen zum Nachfolger im Gehöfte zu erwählen, dem er es als einen tüchtigen Wirth am liebsten gönnet, nur soll der Vater solches sodann der Amts-Obrigkeit gehörig anzeigen, und nach näher untersuchten Umständen den Amts-Consens darüber erwarten. Findet die Obrigkeit bey des Vaters Wahl weiter kein Bedenken; so soll dem Sohn entweder der Hof mit dem gewöhnlichen Zubehör gleich übergeben, und denen Eltern das herkömmliche Altentheil ausgemacht werden, oder der Sohn bleibet auch nebst seiner Frau als Knecht und Magd, so lange der Vater noch lebt, bey seinen Eltern in Lohn und Kost, und muß der Wirthschaft zum gemeinschaftlichen Besten aufs fleißigste vorstehen, bis der Vater stirbt, und ihm sodann das Gehöft von der Amts-Obrigkeit ordentlich übergeben, und mit der hinterbliebenen Mutter wegen des Altentheils und mit denen Geschwistern wegen Landüblicher Abfindung aus dem Gehöfte alles zur Richtigkeit gebracht worden; dabey die Geschwister, so lange sie unverheyrathet sind, und keine andere gültige Ursachen eintreten, dem Wirth auf sein Verlangen für den gewöhnlichen Lohn zc. zu dienen schuldig seyn sollen. Was aber das vorgedachte Altentheil und Kindesheil anbetrifft, dabey wird es auch in Ansehung dessen dabey gelassen, was Landes-Amts-oder

oder Dorfsgebrauch darunter mit sich bringet; In dessen verſtehet ſich von ſelbſt, daß deſſen nicht von einem Fall auf dem andern allgemein gefolgert werden könne, ſondern dabey auch fernerhin auf die Beſchaffenheit der Stäten, nämlich deren Größe, Güte und etwanige Schuldenlaſt, nicht minder auf die Anzahl der abzufindenden Kinder und Geſchwister beiderley Geſchlechts Rückſicht und Augenmerk zu nehmen ſey; wie denn Unſere Gerichte und Beamte hierauf pflichtmäßig zu achten, die Unterthanen aber ſich dem, was ſolchermaßen Recht und Billigkeit mit ſich bringt, zu unterwerfen, ernſtlich angewieſen werden; Und werden die letztern ſich von ſelbſt erinnern, wie viel ſchlechter oft ein neuer Erbfolger in den Bauſtäten gegen diejenigen daran ſey, welche Landüblich oder nach Verhältnis der Kräfte der Stäte daraus abgefunden werden.

3) Stirbt ſodann dieſer von dem Vater mit Obrigkeitlichen Conſens ernannte oder bereits eingeſetzte neue Wirth, und hinterläßt eine ſchwangere Frau oder unmündige Kinder, ſo ſollen dieſe Kinder die rechtmäßigen Erben zu dieſer Stäte, und dadurch des Vaters Geſchwister gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn; Jedoch ſollen

4) dieſen unmündigen Kindern gleich Vormünder von der Obrigkeit geſetzt werden, und wie dererſelben Mutter frey ſtehet, ſich mit einem andern Mann wieder zu verhehlichen, und das Gehöft, ſo lange, biß der Erbe ſolches ſelbſt anzutreten im Stande iſt, zu bewirtheſchaften, auch die Kinder gehörig zu erziehen, und zu unterhalten; ſo ſoll nach Beſchaffenheit des Alters der Kinder dem Stiefvater nebst der Mutter der Hof auf gewiſſe Jahre Contractsweiſe überlaſſen, nach Endigung derſelben aber ihnen ein gewiſſes zu ihrem Unterhalte aus dem Hofe gereicht werden; jedoch ſollen die etwa erzeugten Kinder, ſo viel es von nöthen, nach Landesgebrauch, oder wie die Interessenten ſich

deswegen mit Gutbefinden des Amts sonst verglichen werden, bey der Stäte erhalten, erzogen, und so viel von dem folgenden Wirth davon ausgesteuert oder statt dessen begraben werden, als der Stiefvater und einstweiliger Wirth von seines Vorgängers Kindern ausgesteuert oder zur Erden bestätigen lassen.

5. So wenig aber die Mutter als die aus der 2ten Ehe gezeugten Kinder, sollen jemahls an das Gehöfte einige Ansprache zu machen befugt seyn, da sie bloß als Fremde anzusehen sind, und nicht zu der Familie des rechtmäßigen Besitzers gehören, außer wenn das Gehöfte von der Mutter eigentlich herrühret, als in welchem Fall der Mutter billig gleiches Recht in Ansehung der Auswahl unter ihren Söhnen zu Bestimmung des künftigen Hauswirths zu gönnen. Sollten aber

6) keine rechtmäßige Söhne, sondern bloß Töchter bey dem Hofe vorhanden seyn; so wollen Wir zwar gnädigst nachgeben, daß wie bey den Söhnen, auf die älteste Tochter vorzüglich Rücksicht genommen werde, jedoch dem Vater frey bleibe, diejenige zu benennen, welche nach seinem Tode das Gehöft haben, und sich mit einem tüchtigen Wirth darin verheyrathen soll; nur daß solches auch allerdings mit Obrigkeitlichen Consens geschehe; da denn die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder eben so wie vorhin bey den Söhnen in das Gehöfte succediren.

7) Sollte aber der Vater und respective die Mutter unter den Kindern keinen zum Nachfolger in dem Gehöfte benennen, noch der Amts-Obrigkeit anzeigen, als welches er und respective sie in allen Fällen zu thun schuldig ist; so soll es der Amts-Obrigkeit Pflicht seyn, in so ferne der älteste Sohn nicht die gehörige Fähigkeit hat, einen von den übrigen Söhnen, welcher am geschicktesten ist, dazu zu bestimmen; hiebey soll aber so viel thunlich, auf den zunechst ältesten Sohn, falls solcher dazu geschickt, und sonst nichts wider denselben einzuwenden, vorzüglich gesehen werden; da sodann nach Beschaffenheit der Umstände deshalb an unsre Fürstliche Cammer zu berichten, und deren Bestätigung darüber einzuholen. 8)

8) Sind keine rechtmäßige Söhne oder Töchter bey dem Gehöft vorhanden; so soll der letzte Besizer und Hauswirth zum besten einiger Seitenverwandten nicht darüber schalten und walten, noch die Frau als eine Fremde, in so ferne nicht das Gehöft von ihr herüber, solches behalten, weniger des letzten Besizers Geschwister oder andere nahe Verwandten einige Ansprache daran machen können; sondern das Gehöft fällt sodann in dem Stande, worin es ist, nebst denen dazu gehörigen unbeweglichen Gütern *franc* und *frey* an Uns zu Unserer weitern gefälligen Verfügung und Verleibung zurück.

Was aber die Allodial-Erbchaft betrifft; so wird solche unter denen nächsten Verwandten rechtlicher Art nach getheilt. Hiebey lassen Wir uns gefallen, daß zu dieser denen nächsten Anverwandten des letzten Hauswirths aus der nach obigen Grundsätzen ausgestorbenen Baustäte zuzubilligenden Allodial-Erbchaft, Vieh und Fahrniß, aller Hausrath, das eingeworbene Korn, und auch die Saat im Felde gerechnet werde; es muß aber, wie bisher gebräuchlich, und sich schon von selbst versteht, alles bey der Stäte vorhandene Stroh, Heu und Mist, bey Strafe unangenehmer Verfügung, unverkürzt und ohnentsgeltlich dabey gelassen werden. Wie denn auch die vorhin gedachten Allodial-Erben wegen der bey Bestellung des Ackers angewandten Arbeit keine Vergütung verlangen können, weil der verstorbene Hauswirth dazu seines Standes und seiner Handthierung nach verpflichtet gewesen; wie denn auch selbi geschuldig sind, von dem letzten Jahre die auf die Stäte haftende Herrschaftliche Abgaben bis zu Ostern *inclusive* die geistlichen Gebühren, Gesindelohn *zc.* zu berichtigen.

9) Daferne Wir nun nicht ein solches Uns angefallenes Gehöft mit dazu gehörigen Ländereyen etwa einer Unser nahe belegenen Wevereyen einzuverleiben, Unserm Vortheil am gemäßeften finden, sondern solches gegen einen üblichen Weinkauf mit einem neuen Wirth wieder besetzen lassen wollen; so wollen Wir hiebey vorzüglich auf die nächsten Verwandten
berge

dergestalt zurück sehen, daß, wenn sie die erforderliche Geschicklichkeit und Vermögen haben, ihnen das Gehöft mit Zubehör vor einem Fremden, in so ferne sie eben das an Weinkauf erlegen wollen, was ein Fremder gebothen, überlassen werden.

Befehlen also Unserm Landes-Gerichten und Obrigkeiten in Unserm Fürstenthum Raseburg, bey vorfallenden Streitigkeiten wegen Wiederbesetzung der dortigen Bauerhöfe lediglich nach dieser Unserer Constitution zu erkennen und zu entscheiden. Und gebet Unser ernstlicher Wille zugleich dahin, daß in denen in gedachter Verordnung einschlagenden Fällen und Sachen, auch sonst in die Unterthanen betreffenden Cammer und Amts-Angelegenheiten unnöthiger Weise keine Rechtsgelehrte genommen und zugelassen, auch überhaupt in processuabus der Unterthanen und Landes-Einwohner unter sich, außer einem etwa nöthigen Klageschreiben, keine schriftliche Verhandlungen zugelassen werden sollen; es sey denn, daß das Gericht nach Beschaffenheit der Sachen zu deren Aufklärung, erforderlichen Beweisen, oder sonst, eine weitere Ausführung nöthig erachte, und solche denen streitenden Partheyen ausdrücklich aufgabe, oder daß andere Umstände es an die Hand geben, Unsere Gnade oder Oberrichtliche Rechtshülfe in dem einen oder andern Fall vermittelst unterthänigsten Supplicirens und schriftlichen Anrufens, anzugehen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landes Constitution nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzogl. Inseigel bedrucken, sondern auch durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch jeder Dorfschaft ein Exemplar zustellen lassen. Gegeben Neu-Strelis den 30sten Julii 1776.



Adolph Friedrich,
H. z. M.

C. W. v. Detvitz.

Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





27



Des

ten Fürsten und Herren

erren

Friedrich IV.

erg, Fürsten zu Wenden, Schwe-

Grafen zu Schwerin, der Lande

Stargard Herrn ꝛ. ꝛ.

Constitution

egen

der Bauer- Höfe ꝛ.

thum Raseburg.

den 30. Julii 1776.

